

## 1. Gegenstand der Bedingungen

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Betreuung des Anwenders während der Überlassung von Anwendersoftware, die dem Anwender durch die Gesellschaft für Organisationsberatung und Softwareentwicklung mbH, nachstehend "GFOS" genannt, überlassen worden ist. Die Betreuung bezieht sich auf jeweils eine bestimmte Anwendersoftware, die vom Anwender auf einer bestimmten Zentraleinheit genutzt wird.

## 2. Leistungsumfang

GFOS wird:

2.1 Fachpersonal bereithalten für die Durchführung der vom Anwender in Auftrag gegebenen Softwarearbeiten, die nicht Gegenstand dieser Bedingungen sind,

2.2 dem Anwender in der von GFOS für erforderlich gehaltenen Weise für telefonische Auskünfte zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler, Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind,

2.3 dem Anwender in der von GFOS für erforderlich gehaltenen Weise Unterstützung durch Fernbetreuung zur Verfügung stellen, soweit eine solche Fernbetreuung von GFOS eingeführt wird,

2.4 dem Anwender die Benutzung ihres Rechenzentrums für die Aufbereitung oder Wiederherstellung ggf. zerstörter Programme oder Datenträger bevorzugt anbieten,

2.5 den Anwender über ergänzende Softwareprodukte informieren, die im Zusammenhang mit der betreuten Software stehen.

2.6 Nicht Bestandteil der Betreuung ist die Überlassung neuerer Programmversionen von Anwenderprogrammen, die von GFOS regelmäßig gewartet werden. Solche neueren Programmversionen werden von GFOS ausschließlich bei Bestehen eines „Vertrages für Pflege und Betreuung von Anwendersoftware“ zur Verfügung gestellt.

2.7 GFOS ist bereit, den Anwender auf dessen Wunsch auch hinsichtlich solcher Programmversionen zu betreuen, die vom Anwender selbst geändert worden sind, sofern GFOS vom Anwender rechtzeitig alle diese Änderungen betreffenden Unterlagen erhält, die GFOS zum Zwecke der Betreuung für notwendig erachtet und sofern der Anwender den sich aus einer solchen Betreuung ergebenden Mehraufwand durch eine angemessene Anhebung der Vergütung trägt.

## 3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

3.1 Die monatliche Gebühr wird kalenderjährlich im Voraus berechnet und ist mit Zugang der Rechnung fällig.

3.2 Erfolgt die Betreuung ausnahmsweise beim Anwender, so sind GFOS hierdurch entstehende Kosten gemäß jeweils gültiger GFOS-Preisliste gesondert zu vergüten.

3.3 GFOS behält sich vor, die Betreuungsgebühren mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten bei Veränderung der Kostenfaktoren anzupassen. Bei einer Erhöhung der Betreuungsgebühr um mehr als 7,5 % innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Festsetzung ist der Anwender berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung zu kündigen.

3.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Gegen Forderungen von GFOS kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

3.5 Bei Nichteinhaltung der Fristen aus Verschulden von GFOS kann der Anwender, sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 1% pro vollendete Woche, insgesamt jedoch auf 10% jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung des Teils der Leistung, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung nicht genutzt werden kann.

## 4. Haftung

4.1 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder in Einzelaufträgen nicht anders vereinbart, haftet GFOS gegenüber dem Anwender wie folgt:

4.1.1 GFOS haftet unbegrenzt in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit und in allen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder erklärten Beschaffenheitsgarantien.

4.1.2 GFOS haftet in den Fällen der sonstigen Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten maximal in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertrauen darf.

Im Falle der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Einzelbeauftragung.

4.1.3 Im Übrigen ist die Haftung von GFOS ausgeschlossen. GFOS haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, unternehmerische und geschäftspolitische Entscheidungsrisiken des Anwenders (z.B. dessen fehlerhafte Beurteilung der Markt- oder Betriebssituation) oder Mangelfolgeschäden (z.B. Datenverlust), soweit dies nicht einen typischen vorhersehbaren Schaden nach 1.2 dieser Klausel darstellt.

4.2 Sollten im Einzelfall Mitarbeiter der GFOS dem Anwender gegenüber direkt haften, z.B. aus einem deliktischen Anspruch, so gelten die oben genannten Haftungsbestimmungen auch im Verhältnis zwischen dem Anwender und dem Mitarbeiter der GFOS.

4.3 Der Anwender stellt GFOS von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen. Die Regelung gilt für Ansprüche Dritter, die gegen den Anwender gestellt werden und die er seinerseits gegenüber GFOS geltend macht.

## 5. Vertragsdauer

5.1 Der Vertrag beginnt mit dem genannten Datum und wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Er ist beiderseits kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderquartals, frühestens jedoch zum Ablauf von 36 Monaten seit Vertragsbeginn. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt.

## 6. Allgemeines

6.1 Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders.

6.2 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den Betreuungsbedingungen, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

6.3 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. GFOS und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

6.4 Alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Essen. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

---

---